

# RS Vfgh 2000/2/29 B1543/99

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.02.2000

## Index

63 Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

## Norm

AVG §69 Abs1 Z3

BDG 1979 §38 Abs3 Z4

## Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch die Abweisung eines Wiederaufnahmeantrags in einem Verfahren betreffend die Versetzung eines Beamten; keine Bindung an die Entscheidung im Disziplinarverfahren hinsichtlich eines Absehens von der Verhängung einer Disziplinarstrafe

## Rechtssatz

Keine Bedenken gegen die Rechtsgrundlagen des angefochtenen Bescheides (insbesondere §69 Abs1 Z3 AVG).

Die Rechtsmeinung der belangten Behörde, dass sie in jenen Fällen, in denen die Versetzung eines Beamten nicht auf §38 Abs3 Z4 BDG 1979, sondern auf ein anderes, den in §38 Abs3 BDG 1979 bloß demonstrativ aufgezählten Gründen nicht zuordenbares wichtiges dienstliches Interesse gestützt wird, nicht an die Entscheidung der Disziplinar(ober)kommission gebunden sei, ist jedenfalls vertretbar. Der belangten Behörde ist darin beizupflichten, dass eine solche Bindungswirkung - vom Fall des §38 Abs3 Z4 BDG 1979 abgesehen - auch insofern nicht zu rechtfertigen wäre, als ein Versetzungsverfahren andere Ziele verfolgt und Interessen schützt als ein Disziplinarverfahren.

Im Übrigen wie E v 29.02.00, B1422/98.

## Entscheidungstexte

- B 1543/99  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 29.02.2000 B 1543/99

## Schlagworte

Bindung (der Verwaltungsbehörden an Bescheide), Dienstrecht, Disziplinarrecht, Versetzung, Verwaltungsverfahren, Wiederaufnahme

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2000:B1543.1999

## Dokumentnummer

JFR\_09999771\_99B01543\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)